

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1954

Nummer 28

Datum	Inhalt	Seite
14. 4. 54	Verordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161)	133
30. 4. 54	Ausführungsverordnung über die Wahl zur Amtsvertretung des Amtes Buir (Landkreis Bergheim/Erft)	133
27. 4. 54	Verordnung zum Begriff Siedlung im Zusammenhang mit dem Bundesvertriebenengesetz	134
20. 4. 54	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110)	134
26. 4. 54	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Erweiterung der Genehmigung einer Oberleitungs-Omnibuslinie von Minden nach Vennebeck	134

Verordnung

zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161).

Vom 14. April 1954.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) wird verordnet:

I

Die Wahl zur Amtsvertretung des Amtes Buir, Landkreis Bergheim/Erft, findet am

27. Juni 1954

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Der Innenminister:

Arnold.

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 133.

Ausführungsverordnung

über die Wahl zur Amtsvertretung des Amtes Buir (Landkreis Bergheim/Erft).

Vom 30. April 1954.

Nachstehend werden die gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 185) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) von mir festzusetzenden und die sich aus diesem Gesetz und der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. September 1952 (GV. NW. S. 213) ergebenden Termine und Fristen wie folgt bekanntgegeben:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 1 GWG) 27. 6. 1933
2. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) 27. 3. 1954
3. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Heimkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) 28. 5. 1954

4. Letzter Tag zur öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung des Wählerverzeichnisses unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen bis zum Tage nach der Auslagefrist (§ 12 Abs. 4 GWG) 3. 6. 1954
5. Öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 12 Abs. 4 GWG, § 70 Abs. 1 LWO) 6. — 13. 6. 1954
6. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wahlverzeichnisses (§ 12 Abs. 4 GWG) 14. 6. 1954
7. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 16. 6. 1954
8. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) 18. 6. 1954
9. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. a GWG) 27. 6. 1929
10. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder den Erwerb der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Abs. 1 GG) als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. b GWG) 27. 6. 1953
11. Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes und von Wahlvorschlägen für die Reserveliste (§§ 19, 20 GWG) 10. 6. 1954
18 Uhr
12. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) 17. 6. 1954
18 Uhr
13. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) 22. 6. 1954
18 Uhr
14. Letzter Tag für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) 23. 6. 1954
15. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlages bei Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 2 GWG) 22. 6. 1954
16. Stichtag für die zugrunde zu legende Einwohnerzahl (Ziff. 1 der IV. DVO) 26. 3. 1954
17. Ausstellung der Wahlscheine (Ziff. 5 der IV. DVO, § 71 LWO) 19. — 24. 6. 1954
18 Uhr

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1954.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 133.

**Verordnung
zum Begriff Siedlung im Zusammenhang mit dem
Bundesvertriebenengesetz.**

Vom 27. April 1954.

Auf Grund des § 26 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) sowie auf Grund der Ausführungsbestimmungen (Nr. 1 zu § 1) des Reichsarbeitsministers zum Reichssiedlungsgesetz vom 26. September 1919 (RMBl. S. 1143) wird verordnet:

§ 1

Die Veräußerung und die Verpachtung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, Betriebsteiles oder Grundstückes gemäß § 42 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201), die Übertragung des Miteigentums an solchen Grundstücken gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BVFG und die Maßnahmen der Siedlungsbehörden gemäß §§ 62 und 63 BVFG sind als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes anzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Juni 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1954.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters:

— GV. NW. 1954 S. 134.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Verkehr
mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953
(GV. NW. S. 110).
Vom 20. April 1954.**

Auf Grund des § 1 Absatz 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 6 werden die Worte „... von den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 ...“ ersetzt durch die Worte „von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 ...“.
2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, die das nach § 4 Abs. 1 erforderliche Zulassungszeichen nicht tragen, sind bis zum 31. Mai 1954 zum Verkehr zugelassen.“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am Tage nach der Verkündung der Verordnung, Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 3. Februar 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen.	Der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen.
---	---

In Vertretung:
Dr. Ewers.

In Vertretung:
Dr. Bellinger.

— GV. NW. 1954 S. 134.

**Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Erweiterung der Genehmigung einer Oberleitungs-Omnibuslinie von Minden nach Vennebeck.

Auf Grund der Anträge vom 5. Februar und 9. Februar 1954 und des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens wird hiermit dem Unternehmen Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH. in Herford (EMR) auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Oberleitungsomnibussen von Minden Ecke Kaiser- und Hausberger Straße nach Vennebeck als Erweiterung der am 16. Dezember 1953 — IV 3/d — genehmigten Oberleitungsomnibuslinie von Minden Ecke Kaiser- und Hausberger Straße nach Vennebeck, Ortsteil Hitzwold, über Hausbergerstraße — Neesen — Neulerbeck — Hausberge — Holzhausen — Amorkamp bis 31. Dezember 1983 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. über Weserbrücke — Wesertor bis zur Einmündung der Vinkestraße in den Klausenwall,
2. von Wesertor über Weserstraße — Marienwall — Hermannstraße zum Betriebshof des Elektrizitätswerkes Minden-Ravensberg GmbH.

als Erweiterung der am 16. Dezember 1953 — IV 3/d — genehmigten Oberleitungsomnibuslinie von Minden Ecke Kaiser- und Hausberger Straße nach Vennebeck, Ortsteil Hitzwold, über Hausbergerstraße — Neesen — Neulerbeck — Hausberge — Holzhausen — Amorkamp bis 31. Dezember 1983 unter folgenden Auflagen, Bedingungen und Beschränkungen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die allgemein verbindlichen Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473), sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, sowie alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Zum Betrieb der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fahrzeuge verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
3. Beförderungspreise und Beförderungsbedingungen bedürfen gemäß § 17 des P.BefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
4. Die Fahrpläne sind mindestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Einführung dem Regierungspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
5. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 P.BefG eine Frist bis zum 31. Dezember 1954 gesetzt.
6. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt ihrer Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes erteilt. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde auf Grund einer örtlichen Prüfung der Oberleitungsanlage. Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr von 100 DM erhoben.

Düsseldorf, den 26. April 1954.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage: Dr. Illner.

— GV. NW. 1954 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.